



Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Mittwoch, den 2. Juni 1880.

Nr. 252.

Landtags-Verhandlungen.

Abgeordnetenhaus.

77. Sitzung vom 1. Juni.

Präsident v. Köllner eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr.

Am Ministertische: Minister des Innern Graf zu Eulenburg, Finanzminister Bitter.

Der Abg. Büchtemann ist neu in's Haus eingetreten.

Tagesordnung:

1. Dritte Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

Die Diskussion beginnt bei § 78, mit welcher zugleich die Diskussion über § 79 verbunden wird. Dieselben lauten nach den Beschlüssen der zweiten Lesung:

§ 78. „Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisaußschusses, nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870, für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.“

Die gleiche Befugnis steht in Städten und deren Bezirk der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung der Stadtgemeinde zu. Verfügt die Stadtgemeinde die Zustimmung, so kann solche auf Antrag der Ortspolizeibehörde durch den Bezirksauschuß ergänzt werden.“

(Der letzte Absatz enthält die in zweiter Lesung beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen.)
§ 79. „Die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark gemäß § 5 der im § 73 angezogenen Gesetze steht dem Regierungs-Präsidenten zu. Ingleichen hat der Regierungs-Präsident über die Art der Verkündung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.“

Hierzu liegt eine Reihe von Abänderungs-Anträgen vor.

Zunächst befürwortet Abg. Lauenstein einen Antrag, unter Streichung des zweiten Absatzes des § 78 einen neuen Paragraphen anzunehmen, nach welchem in den Städten der Ortspolizei-Behörde unter Zustimmung der Stadtgemeinde die Befugnis zustehe solle, ortspolizeiliche Vorschriften mit Androhung von Geldstrafe bis zum Betrage von neun Mark zu erlassen. Zur Begründung desselben führt Redner aus, daß die Stadtvortretung doch gewiß ebenso viel Recht mitzusprechen habe, wie die Gemeinde-Verwaltung auf dem Lande. Von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertige sich die Strafandrohung seitens der Stadtbehörden, als eines essentiellen Ausflusses ihrer Machtbefugnisse. Um die Abstimmung nicht zu verwirren, zieht Redner schließlich seinen Antrag zu Gunsten des nachfolgenden Antrages des Abg. v. Huene zurück, an Stelle des Absatzes 2 des § 78 folgenden neuen § 78a anzunehmen:

„Ortspolizeiliche Vorschriften bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Verfügt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksrates ergänzt werden. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizei-Behörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen;“ und ferner den ersten Absatz des § 79 zu fassen wie folgt:

„In Stadtkreisen ist die Ortspolizei-Behörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark gemäß § 5 der im § 73 angezogenen Gesetze dem Regierungs-Präsidenten zu.“

Abg. v. Heydebrand empfiehlt Namens der konservativen Partei die Streichung des zweiten

Absatzes des § 78 und zwar lediglich deshalb, weil sie dabei verbleiben müsse, daß es höchst bedenklich sei, diese Materie an dieser Stelle zu regeln. Es handle sich hier nur um das Polizeiverordnungsrecht der Polizei- und Regierungspräsidenten, sowie der Landräthe; die Beibehaltung des Beschlusses der zweiten Lesung würde die Bedeutung haben, daß ein bestehender gesetzlicher Zustand beiläufig aufgehoben werden solle. Redner erklärt sich event. mit dem Vorschlage des Abg. v. Huene einverstanden, jedoch nur, wenn das Haus dem Unterantrage des Abg. v. Liebermann zu dem Antrage Huene: im Absatz 1 des vorgeschlagenen § 78a hinter den Worten: „Ortspolizeiliche Vorschriften“ zu setzen: „soweit sie noch zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören“, die Zustimmung erteilt.

Abg. Zelle fürchtet, daß die Regelung dieser Materie noch lange auf sich warten lassen könne, wenn sie der Städte-Ordnung vorbehalten bleiben sollte.

Abg. Grumbrecht erklärt sich mit dem Antrage Huene ebenfalls einverstanden, wenn nach dem Unterantrage des Abg. Richter in dem § 78a das Wort „Gemeindevorstand“ durch „Gemeinde“ ersetzt werde.

Minister Graf zu Eulenburg betont wiederhol., daß das Polizeiverordnungsrecht der Städte in das gegenwärtige Gesetz sachlich nicht hineingehöre. Das Zustandekommen von nützlichen Gesetzen aber werde durch das Hineinziehen fremder Materien ungebührlich erschwert. Trotz dieser Bedenken würde man vielleicht dem Drängen nachgeben können, wenn es wahr wäre, daß, wie behauptet worden, in den Städten in fraglicher Beziehung zur Zeit ein unerträglicher Nothstand vorhanden sei. Was dann die Forderung der Zustimmung der Stadtgemeinde betreffe, so habe dieselbe bereits bei Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1850 zu eingehender Erörterung und zu dem Resultate geführt, daß nur die Anhörung, nicht die Zustimmung der Stadtgemeinde vorgeschrieben wurde. Einen Weg zur Verständigung erkennt auch der Herr Minister in dem Huene'schen Amendement, wenn dabei die Sicherheitspolizei von der Zustimmung des Ortsvorstandes ausgeschlossen werde.

Abg. v. Wedell-Piesdorf wendet sich gegen einen Antrag des Abg. Bergendorff, wonach Polizeiverordnungen in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern nur vom Regierungspräsidenten erlassen werden dürfen. Die Landräthe, führt Redner aus, hätten erfahrungsmäßig von ihrer Befugnis nur einen sehr mäßigen Gebrauch gemacht, schon um deshalb, weil sie mitten im Leben stehen und nicht bloß die Verordnungen zu erlassen, sondern auch auszuführen haben. Erschreckliche Erfahrungen hätten also die Städte nicht gemacht, es scheine eine gewisse Manie der großen Städte zu sein, das platte Land als Paria zu behandeln. (Widerpruch links.)

Abg. Richter (Berlin) charakterisirt dagegen das Amendement Bergendorff lediglich als eine Konsequenz der bereits angenommenen Bestimmungen. Den formellen Einwand bezüglich des städtischen Polizeiverwaltungsrechts, daß dasselbe in dieses Gesetz nicht hineingehöre, widerlegt Redner mit gegentheiligen Präcedenzfällen. Der Begriff der „Sicherheitspolizei“ sei so definirbar und unbestimmt, daß sich unter denselben alle möglichen Polizei-Angelegenheiten subsummiren lassen. Mit Annahme des Liebermann'schen Antrages würde mithin die Hauptbestimmung selbst inhaltslos. Der Hauptpunkt in der ganzen Frage bleibe der, ob die Stadtverordneten ein Zustimmungsrecht zu den Polizeiverordnungen haben sollen oder nicht; auf die Erlangung desselben müsse das größte Gewicht gelegt werden. Mit dem Antrage Huene würde nicht bloß das Polizeiverordnungsrecht der Städte im Osten, was doch der Sachlage entspreche, nicht ausgedehnt, sondern auch im Westen den bestehenden Verhältnissen gegenüber noch eingengt. Wenn die Annahme des von ihm gewünschten Amendements das Zustandekommen des vorliegenden Entwurfs hindern sollte, so würde der Nothfall so erheblich nicht sein. Mit dem Gesetze habe es gar keine Eile. Man solle sich aber hüten, den Gemeinden das Zustimmungsrecht zu den Polizeiverordnungen vorzuenthalten, wolle man nicht alle Sympathie für die Selbstverwaltung überhaupt zerstören.

Abg. Frhr. v. Huene hält das Amendement Liebermann zu seinem Antrage deshalb nicht für nöthig, weil die staatlichen Interessen durch den

zweiten Theil seines Antrages hinlänglich geschützt worden.

Die Diskussion wird geschlossen.
Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag Bergemann abgelehnt, das Unteramendement von Liebermann zu dem Antrage Huene wird mit 170 gegen 152 Stimmen angenommen.

Das Amendement Richter: im Antrage Huene: statt „bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes“ zu setzen: „bedürfen der Zustimmung der Gemeinde“ wird in namentlicher Abstimmung mit 191 gegen 138 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung hat im Weiteren das folgende Resultat: § 78 der Beschlüsse der zweiten Lesung wird nur in seinem ersten Alinea genehmigt. An Stelle des zweiten Alinea's tritt der oben mitgetheilte Antrag Huene mit dem Unterantrage v. Liebermann als neuer § 78a und § 79 wird mit dem oben mitgetheilten Abänderungsantrage Huene ebenfalls angenommen.

Bei § 87 motivirt der Abg. Richter seinen Standpunkt, der ihn nöthigt, gegen das ganze Gesetz zu stimmen, damit, daß man gesetzgeberisch nicht auf Lager arbeiten solle. Es seien viele Bestimmungen in die Vorlage gebracht worden, von denen man noch gar nicht wisse, ob sie in die in Aussicht gestellte neue Landgemeindeordnung paßten. Außerdem sei den Städten über 10,000 Einwohner das Beschwerderecht an die Regierung entzogen. Vielleicht werde das Gesetz im Herrenhause noch weiter geändert, so daß auch andere Parteien auf dasselbe verzichten.

Abg. Bindthorst erklärt, ebenfalls gegen das Gesetz stimmen zu müssen, weil zu seinem Bedauern das Haus dem § 25 in Betreff der Zuständigkeit der Konsistorial-Behörden bezüglich des Schulwesens und der kirchlichen Angelegenheiten seine Zustimmung erteilt habe. Er erblicke darin ein Unrecht, hoffe aber, daß das Herrenhaus in Würdigung der Gründe, welche er schon früher angeführt habe, gegen diesen Paragraphen stimmen werde, weil er absolut nicht notwendig ist. Dann werde auch er in der Lage sein, für das Gesetz zu stimmen.

§ 87 und ebenso die übrigen Paragraphen werden unverändert genehmigt und dann das Gesetz im Ganzen mit großer Majorität angenommen.

1. Dritte Beratung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie.

Der Gesetzentwurf wird mit unwesentlichem Amendement des Abg. v. Meyer zu § 76 und einem solchen des Abg. Klop zu § 83 vom Hause angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Unbestimmt.

Der Präsident wird ermächtigt, je nach dem Fortgange der Arbeiten der kirchenpolitischen Kommission die nächste Plenarsitzung anzuberaumen.

Schluß 3¼ Uhr.

Deutschland.

** Berlin, 1. Juni. Der Reichskanzler hat dem Bundesrath den Antrag Preussens vom 28. Mai v. J., betreffend die Einverleibung der unteren Elbe in das Zollgebiet, zur Beschlußnahme vorgelegt. Dieser Antrag nimmt als Ausgangspunkt einen Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 2. Juni 1869, durch welchen dem Antrage des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen vom 13. Mai desselben Jahres betreffend die Zollgrenze bei Hamburg entsprochen wurde.

In der Sitzung des Bundesraths vom 22. Mai wurde beschlossen, daß wegen Vereinstellung der Gelbmittel zu den Reichsausgaben für das Etatsjahr 1880/81 und für die folgenden Etatsjahre bis auf Weiteres die bisherigen Grundsätze mit der Maßgabe in Kraft bleiben, daß die Feststellung der Grenzen, innerhalb welcher die ihr Kontingent nicht selbst verwaltenden Staaten von der Militärverwaltung im Laufe des Etatsjahres zu Zahlungen unmittelbar in Anspruch genommen werden können, durch den Reichskanzler erfolgt. Dem Bundesrath ist auch der Entwurf einer Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über die Besteuerung des Tabaks vorgelegt worden.

Wie ich erfahre, hat Se. Majestät der Kaiser

sich in der Audienz, welche er dem von der Reich nach den Provinzen Schlesien und Posen zurückgelehrten Staatsminister D. Lucius bewilligt, in längerer Berichterstattung über die Verhältnisse in den beiden Provinzen, wie dieselben sich zur Zeit gestaltet haben, eingehend Vortrag halten lassen. Se. Majestät nahm das lebhafteste Interesse an allen von dem Minister vorgeführten Daten und erkundigte sich voller Theilnahme nach verschiedenen von dem Minister nicht berührten Zuständen.

Am 4. Juni 1880 ist der damalige Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Herzog August von Sachsen, gestorben und auf Grund der Bestimmungen des westfälischen Friedens resp. des sogenannten Klosterbergischen Vertrages vom 28. Mai 1666 ist mit dem gesammten Erzstifte auch Magdeburg dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg angefallen. Am 4. Juni d. J. steht mithin Magdeburg 200 Jahre unter dem glorieux Zepter der Hohenzollern. Dieser Tag soll, wie bekannt, festlich begangen werden und haben zur großen Freude Magdeburgs der Kaiser und der Kronprinz die Anwesenheit bei dem Feste zugesagt. Wie mir mitgetheilt wird, erfolgt die Abreise Sr. Majestät von Berlin Morgens 8 Uhr per Extrazug und soll die Ankunft in Magdeburg auf dem Magdeburg-Leipziger Bahnhofe um 10 Uhr erfolgen. Es sind zum Empfange auf dem Bahnhofe befohlen der Oberpräsident, der Kommandant, der Polizeipräsident und der Oberbürgermeister. Vom Bahnhofe aus begiebt sich Se. Majestät nach dem Domplatz und hält dort Parade über die Magdeburger Garnison ab. Um 11 Uhr findet Vorstellung der Behörden im Palais statt. Während dieser Tour findet der Aufmarsch der Kriegervereine auf dem Domplatz statt. Um 12 Uhr wird Se. Majestät eine Fahrt durch die Breite Straße und den Breiten Weg, auf welchem die Gewerke und Schützengilden Spalier bilden, nach dem alten Markt machen, und es werden sich vor dem Rathhause Magistrat und Stadtverordnete aufstellen, woselbst Anfang der vereinigten Männer-Gesangsvereine und Ansprache erfolgt, worauf die Kaufmannschaft, die Gewerke und die Schützengilden in Festzuge vorbeiziehen werden. Um 1½ Uhr soll alsdann eine Fahrt durch die große Schul- und Kaiserstraße vor sich gehen, um 1¾ Uhr die Befestigung der landwirthschaftlichen Ausstellung folgen. Nachdem um 2¼ Uhr die Befestigung der Festungswerke durch Se. Majestät erfolgt ist, kehrt derselbe ins Palais zurück, um dann um 4 Uhr an dem in den Räumen der Loge Ferdinand zur Glückseligkeit stattfindenden Festessen theilzunehmen. Abends um 7 Uhr findet Festvorstellung im Theater statt und die Abreise von Magdeburg per Extrazug um 9 Uhr 15 Min. — Am 3. Juni soll das Fest Nachmittags 5¼ Uhr mit sämmtlichen Glocken der Stadt eingeläutet werden.

Die von der „Kieler Zeitung“ der „Berliner Abend“ vom 25. Mai entnommene Notiz über unzureichende Fahrgeschwindigkeit und Tiefgang und deshalb veranlaßte Revision der königlichen Yacht „Hohenzollern“ ist vollkommen aus der Luft gegriffen. Es unterliegt vielmehr keinem Zweifel, daß die Yacht den an sie gestellten Anforderungen in jeder Beziehung entspricht.

Berlin, 1. Juni. Se. Majestät der Kaiser beehrte gestern den Reichskanzler mit Allerhöchster Gegenwart beim Diner. An demselben nahmen außer der Familie Theil: Prinz Alois Lichtenstein mit Gemahlin, General-Lieutenant von Albedyll mit Gemahlin, Graf und Gräfin Rangau, Fürst Dolgourouy, Votschafter Fürst Hohenlohe, Crellenz von Wilnowski, Finanzminister Bitter, General-Lieutenant Graf Brandenburg, die Generalmajore Graf Lehndorff und von Brozowski, Major Graf Armin und der Geh. Legationsrath Dr. Busch.

— Die „National-Zeitung“ schreibt: Der Artikel der „Voce della Verita“ wird Membranen einen Zweifel darüber lassen, daß die kirchenpolitische Vorlage ihren Zweck, die Kurie zu einer verständlicheren Haltung zu veranlassen, vollständig verfehlt hat. Die Vorlage wird als eine bössartige bezeichnet, die Katholiken, welche dafür stimmen werden, mit der großen Erkommunikation bedroht. Wenn trotzdem Mgr. Jacobini die Zuversicht ausgesprochen haben soll, man werde zu einem modus vivendi kommen, so setzen wir dieser Thatfache keinen Unglauben entgegen; wir finden keinen Widerspruch zwischen ihr und der in dem Artikel des offiziellen Blattes der Kurie niedergelegten Anschauung.

